

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/3999**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	26.07.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	16.09.2021	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Errichtung einer Steganlage

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Steganlage bei Strom-Kilometer 134,972 Lahn, rechtes Ufer (siehe Lage- und Konstruktionspläne auf den Folgeseiten).

Es handelt sich hierbei um eine Anlage in und an oberirdischen Gewässern, wie sie in § 84 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordert.

Diese Anlagen bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen bestimmt § 36 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich ist, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird,

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf allerdings nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (als Untere Wasserbehörde) hat mit einem vom 16. Juli 2021 datierten, am 20. Juli 2021 bei der Stadtverwaltung

Lahnstein eingegangenen Schreiben die entsprechenden Antrags- und Planunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren übersandt und um Stellungnahme gebeten.

Bauaufsichtlich wird hierzu ausgeführt:

Die Anlage befindet sich im Bereich des „Belegungsplan Lahn“ vom 01.01.1995, der Bereiche für den Erhalt der Belegungsdichte, Neubelegung bzw. keine Belegung vorsieht. Nach Beschluss der städtischen Gremien wurden in der Vergangenheit unter Zugrundelegung des Belegungsplans Steganlagen genehmigt bzw. abgelehnt.

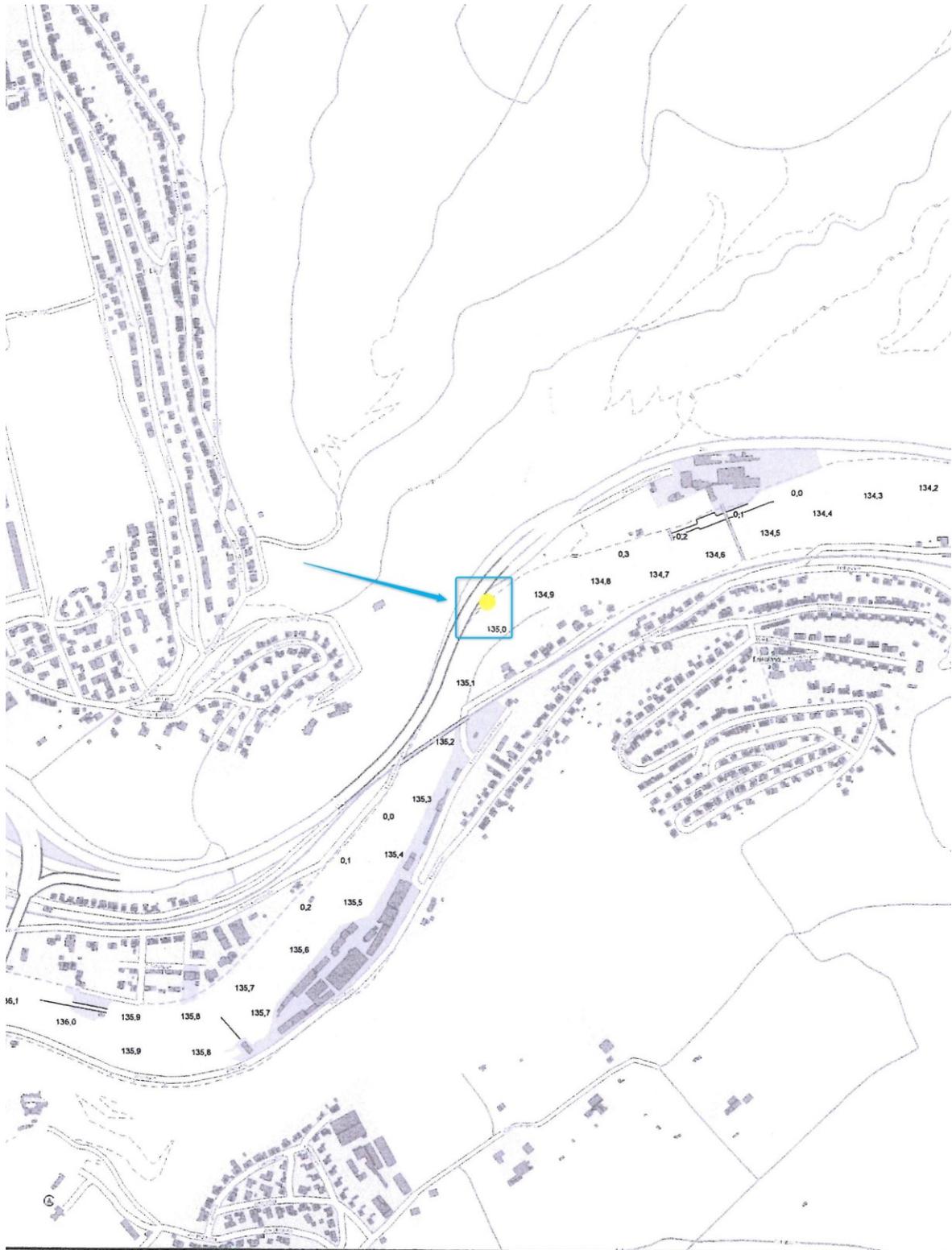
Die Steganlage soll in einem Bereich errichtet werden, in dem keine Belegung vorgesehen ist.

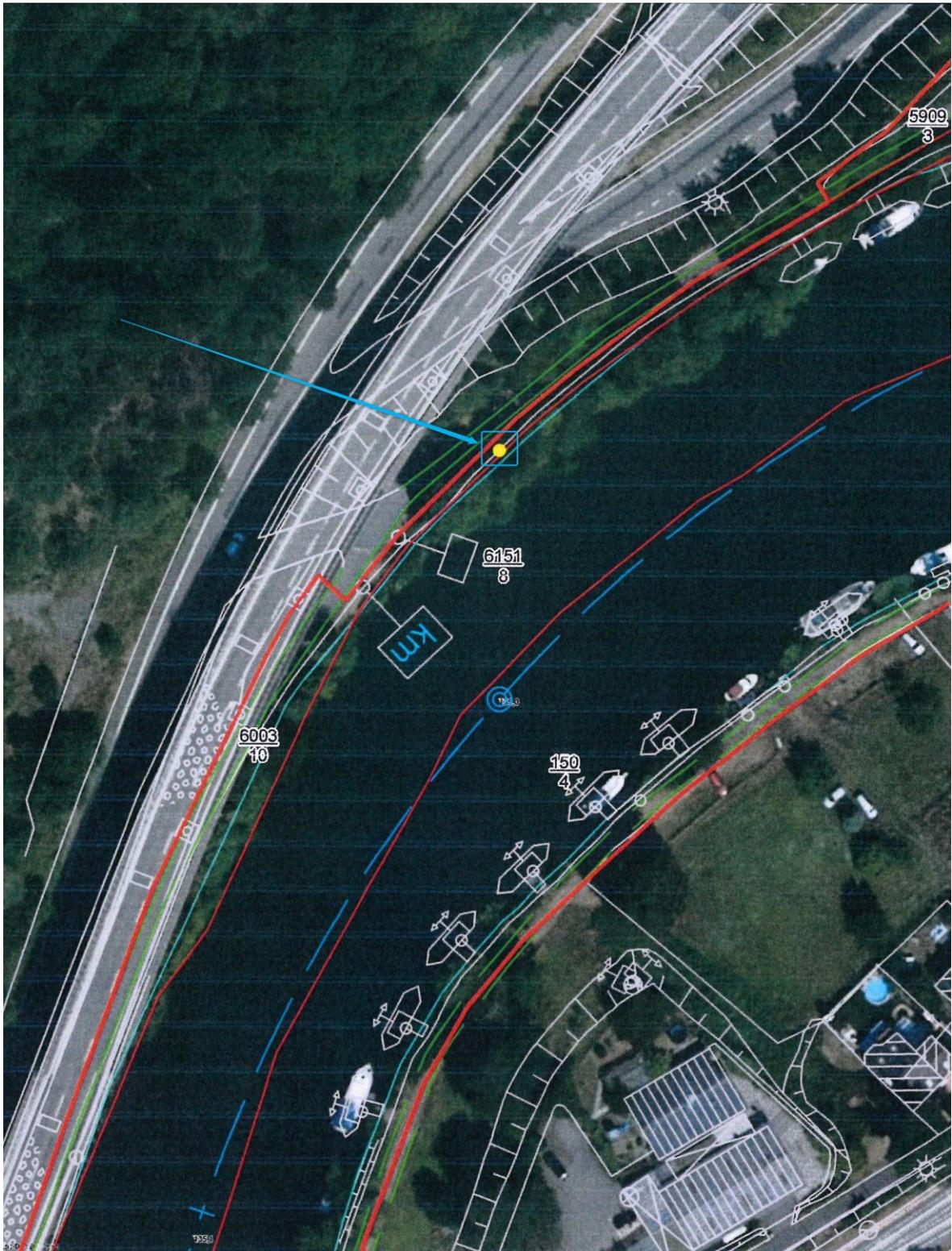
Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 BauGB aufgrund seiner Lage im Außenbereich (nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils).

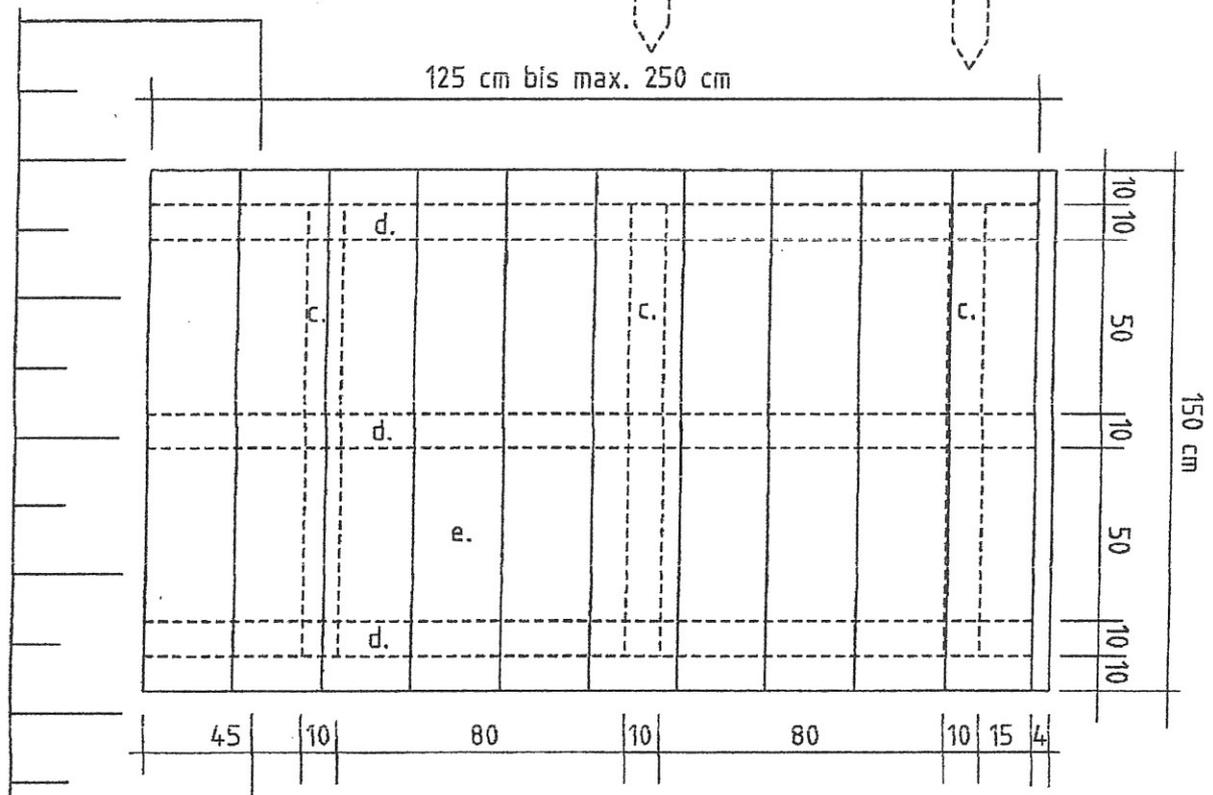
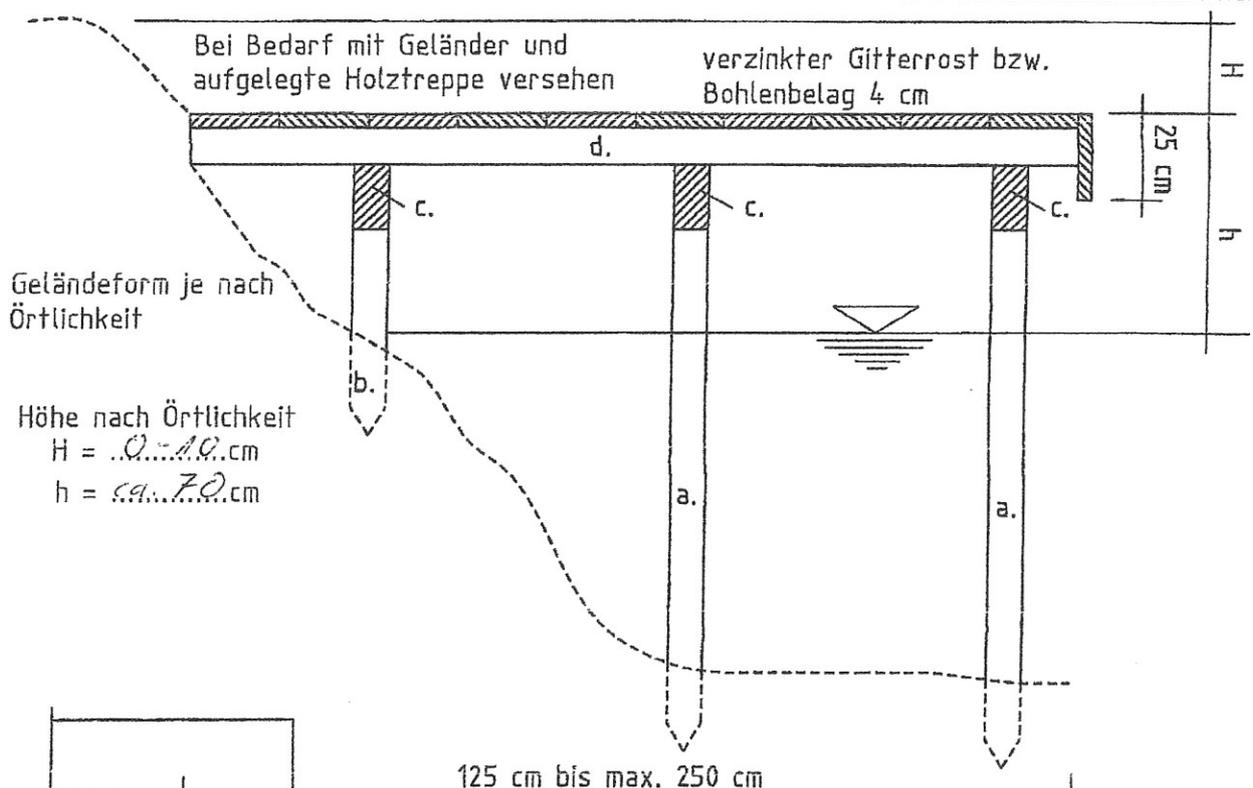
Das Vorhaben ist nicht zulässig, da keine „Privilegierung“ nach § 35 Abs. 1 BauGB zutrifft.

Es sind auch keine Voraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 3 oder Absatz 4 gegeben. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist allein durch § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes) vorhanden, ungeachtet weiterer in diesem Absatz aufgeführter Belange.

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen.







1 Sportboot bis max. 10m Länge

Aus Sicherheitsgründen
 Höchstbelastung 4 Personen

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag versagt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister